

AWV Jade - Newsletter Corona – 05_06_2020

1. Formulare und Hinweise zur Entschädigung nach § 56 IfSG

Das Sozialministerium hat Hinweise zur Entschädigung nach § 56 IfSG veröffentlicht.

Bedauerlicherweise folgt das Ministerium in Bezug auf die Anwendung des § 616 BGB (persönliches Leistungshindernis) den Hinweisen des Bundesarbeitsministeriums, das § 616 BGB für einschlägig hält, was einem Erstattungsanspruch des Arbeitnehmers entgegensteht.

Nach § 616 BGB besteht ein Vergütungsanspruch auch dann, wenn der Arbeitnehmer für eine **verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit** durch einen **in seiner Person liegenden Grund** ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Umstritten ist ebenfalls, welcher Zeitraum als „nicht erheblich“ anzusehen ist. Nach Auffassung des BMAS sei ein Zeitraum von **fünf Tagen** unerheblich. Bei mehr als fünf Tagen müsse eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Ein nicht unbedeutender Teil der arbeitsrechtlichen Literatur vertritt eine gegenteilige Auffassung und sieht in einer Quarantänemaßnahme kein persönliches Leistungshindernis i.S.v. § 616 BGB. Dieser Fall ist noch nicht richterlich entschieden, sodass von zahlreichen Rechtsstreitigkeiten auszugehen ist.

Ein Muster-Merkblatt für die Zahlung von Verdienstauffällentschädigung **Anlage 1 (Merkblatt_Verdienstauffällentschädigung_IfSG)** und ein Schreiben des Ministeriums mit Hinweisen zur Abarbeitung der Entschädigung nach § 56 ff. IfSG **Anlage 2 (Hinweise_Sozialministerium_IfSG)** finden Sie anliegend.

2. Zusammenkünfte in Vereins- und Freizeiteinrichtungen

§ 1 Abs. 5 Satz 1 der Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus verbietet darin Zusammenkünfte in Vereins- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen.

(5) Verboten sind Zusammenkünfte in Vereins- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen. Auch der Besuch der Zusammenkünfte und öffentlichen Veranstaltungen nach Satz 1 ist verboten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sitzungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und seiner Ausschüsse, Gremien und Fraktionen. Für eine ausschließlich gastronomische Nutzung eines Restaurationsbetriebs in einer Vereinseinrichtung, insbesondere einer Vereinsgast-stätte, ist § 6 anzuwenden.

Hierzu gab es in letzter Zeit einige Nachfragen. Auch wenn der Wortlaut sowie die Systematik von § 1 Absatz 5 Satz 1 nahelegen, dass sich die Norm primär auf

„Freizeitvereine“ bezieht, entstand, aufgrund der drohenden Konsequenzen bei einem Verstoß, eine Unsicherheit dahingehend, ob damit als Verein eingetragene Organisationen und Verbände mitbetroffen sein sollten.

Auf Nachfrage bei Herrn Stefan Pemp, Ständiger Vertreter der Leiterin des Lagestabes Corona und Leiter des Referat 103 des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, konnte diese Sorge dahingehend geklärt werden, dass **konkret die freizeitgestaltenden Zusammenkünfte** einer Vielzahl von Menschen in geschlossenen Räumen mit der Norm **untersagt werden sollten**.

Andere, **insbesondere berufliche, geschäftliche Sitzungen**, soweit es keine Messen oder Großveranstaltungen sind, **fallen nicht unter die Regelung des § 1 Absatz 5 Satz 1**. Diese können somit, unter Beachtung der Hygieneregeln und des Abstandsgebots, als Präsenzveranstaltung abgehalten werden.

3. Änderung in Pflegezeit- und Familienzeitgesetz und SGB XI

In Abweichung von der zehntätigen kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Beschäftigte das Recht im Zeitraum vom 23.05. bis 30.09.2020 bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn die akute Pflegesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Der Zusammenhang wird vermutet.

Nicht genutzte Zeiten einer Pflege- oder Familienpflegezeit können einmalig mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zur Höchstdauer erneut geltend gemacht werden, wenn die Gesamtdauer eingehalten wird und die Freistellung spätestens am 30.09.2020 endet.

Während einer Familienpflegezeit darf die Wochenarbeitszeit von 15 Stunden für die Dauer von bis zu einem Monat unterschritten werden, auch auf null. Pflege- und Familienpflegezeit müssen nicht unmittelbar aneinander anschließen, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Für die Familienpflegezeit gilt ebenso wie für die Pflegezeit eine Ankündigung in Textform mit einer Frist von zehn Tagen.

Es besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu 20 Arbeitstage im Zeitraum vom 23.05. bis 30.09.2020, um coronabedingt die Pflege eines nahen Angehörigen sicherzustellen oder zu organisieren. Bereits in Anspruch genommene Tage mit Pflegeunterstützungsgeld werden angerechnet.

Das Gesetz kann abgerufen werden über den kostenlosen Bürgerzugang des Bundesgesetzblattes unter dem Link:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s1018.pdf

4. Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft. Die Regelungen gelten bis zum 31.12.2020.

Auf Antrag bleibt ein aufgrund der COVID-19-Pandemie geringeres Entgelt in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020, wie z.B. der Bezug von Kurzarbeitergeld, bei der Berechnung von Elterngeld unberücksichtigt.

Eltern, die "systemrelevante" Tätigkeiten ausüben, können den Bezug von Elterngeld in der Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020 auf Antrag aufschieben, um während der Corona-Pandemie auch weiterhin ihren Tätigkeiten nachgehen zu können. Das verschobene Elterngeld muss spätestens bis zum 30.06.2021 angetreten werden.

Im Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2020, in denen Eltern den Partnerschaftsbonus beziehen, behalten sie ihren Anspruch unverändert, wenn einer oder beide Elternteile aus Anlass der Pandemie mehr oder weniger arbeiten als die geforderten 25 bis 30 Wochenstunden. Der Partnerschaftsbonus muss bis zum 27.05.2020 beantragt worden sein.

Das Gesetz kann abgerufen werden über den kostenlosen Bürgerzugang des Bundesgesetzblattes unter dem Link:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s1061.pdf

5. Lohnsteuer: Bundesfinanzministerium aktualisiert sein FAQ zu den steuerlichen Maßnahmen in der Corona-Krise

Am 28.05.2020 aktualisierte das BMF sein Informationsblatt mit den häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zu den steuerlichen Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus.

Mit der **Anlage 3 (FAQ_Corona_Steuern)** erhalten Sie die aktuellste Version des FAQ.

6. Übersicht der Corona-Hilfsprogrammen

Eine Übersicht der Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit Unterstützung des Bundes erhalten Sie in der **Anlage 4 (Übersicht_Corona_Hilfsprogramme)**.

7. Angekündigtes Konjunkturprogramm des Bundes - Beschluss des Koalitionsausschusses

Die Bundesregierung hat ein Konjunkturprogramm erheblichen Ausmaßes in Höhe von € 130 Mrd. beschlossen. In der **Anlage 5 (Konjunkturprogramm)** erhalten Sie die Schrifffassung des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020.

Am bedeutsamsten dürfte die befristete Senkung des Mehrwertsteuersatzes sein (befristet wird der Mehrwertsteuersatz vom 01.07. bis 31.12.2020 von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt).

Weiterhin bekennt sich die Bundesregierung zu stabilen Lohnnebenkosten (Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bei max. 40 %), einer stabilen EEG-Umlage, steuerlichen Maßnahmen und Überbrückungshilfen für verschiedene Branchen sowie Förderung der Elektromobilität und zahlreichen weiteren Maßnahmen, die insgesamt viele langjährige Forderungen der Arbeitgeberverbände erfüllen.

8. Aktuelle Version - Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Als **Anlage 6 (Nds._Verordnung_Lesefassung)** übersenden wir Ihnen die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus inklusive der Änderungen (in der VO gelb markiert), die zum 08.06.2020 in Kraft treten werden.

9. Bundesförderung zur Herstellung von Schutzmasken erweitert

Zum 01.06.2020 ist die novellierte „Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlichen Schutzausrüstungen und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte“ in Kraft getreten.

Somit wurde die Förderung auch auf die Anschaffung und Entwicklung von Produktionsanlagen zur Herstellung von zertifizierten Schutzmasken ausgeweitet.

Folgende zwei Fördermodule wurden in die Förderrichtlinie neu aufgenommen:

- **Anschaffung von kurzfristig verfügbaren Anlagen**

Investitionen in die Anschaffung von kurzfristig auf dem Markt verfügbaren Anlagen werden mit bis zu **30 % der Investitionskosten** gefördert. Die Förderung erfolgt nach dem Windhundprinzip und ist **bis zum 30.06.2020 beim BAFA zu beantragen**. Die Anlagen müssen ferner bis spätestens zum 31.08.2020 erstmalig in Betrieb genommen und bis Ende 2025 zweckentsprechend betrieben werden.

- **Anschaffung oder Entwicklung von innovativen Anlagen**

Diese Förderung umfasst „innovative und über den Stand der Technik hinausgehende Anlagen zur Produktion von Schutzmasken“. Danach können gefördert werden:

- a) Investitionsausgaben für den Erwerb solcher Anlagen, Anlageteile oder Komponenten, soweit die Produktionsanlage in Deutschland in Betrieb genommen wird oder
- b) Kosten zur Entwicklung von neuartigen, innovativen Produktionsanlagen (Personal-, Material-, Verbrauchskosten etc.)

Investitionen in die Anschaffung oder Entwicklung solcher Anlagen werden mit bis zu **40 % der Investitionskosten** gefördert. Zusätzlich soll es eine Art „**Deutschland-/EU-Bonus**“ in Höhe von **10 %** geben, wenn mindestens 70 % der Wertschöpfung innerhalb von Deutschland oder der EU verbleibt.

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines Konzeptes, in dem dargelegt wird, inwieweit sich das Vorhaben von bislang verfügbaren Anlagen oder Produkten unterscheidet und hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit von in Deutschland gefertigten Schutzmasken nachhaltig gestärkt wird. Hierzu sollen insbesondere Kriterien wie Nachhaltigkeit, Wiederverwendbarkeit, Ressourceneffizienz, Tragekomfort, innovative Materialien, Lagerfähigkeit, Prozessintegration der Überwachung von Produktsicherheit und -qualität sowie Hygieneanforderungen zählen.

Die Anträge sind bis zum 30.10.2020 zu stellen. Weitere Voraussetzungen finden Sie in der Förderrichtlinie sowie demnächst auf der Antragsseite der BAFA:

https://www.bafa.de/DE/Home/home_node.html

10. Rentenversicherungsträger nehmen Betriebsprüfungen vor wieder auf

Seit Mitte März fanden aufgrund der Corona-Pandemie keine Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger vor Ort statt. Die Rentenversicherungsträger haben beschlossen, ab dem 02.06.2020 wieder Betriebsprüfungen vor Ort durchzuführen.

Die Prüfer werden in jedem Fall zunächst telefonisch mit dem Arbeitgeber Kontakt aufnehmen. Abgesehen von einer möglichen Terminabsprache geht es dabei um Folgendes:

- vor dem Hintergrund einer möglichen Belastungs- oder Krisensituation einen verbindlichen, persönlichen Kontakt zwischen der/dem Prüfer/in und der/dem Verantwortlichen herzustellen
- ggf. coronabedingte Verschiebungswünsche in Erfahrung zu bringen
- Informationen über die örtlichen Bedingungen und die Einhaltung des Arbeitsschutzes einzuholen
- Informationen über Möglichkeiten zu vermitteln und einzuholen, ob und wie ein Vor-Ort-Aufenthalt auf ein zeitliches Minimum begrenzt werden kann